

## INHALTSVERZEICHNIS

- **Auslegung des Entwurfs zur 10. Teilfortschreibung des Regionalplans Oberland, Teil A „Grundlagen der regionalen Entwicklung und Zentrale Orte“**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen (Landkreis Weiheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2019**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schongau (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2019**

### Auslegung des Entwurfs zur 10. Teilfortschreibung des Regionalplans Oberland, Teil A „Grundlagen der regionalen Entwicklung und Zentrale Orte“

#### Bekanntmachung vom 03.06.2019

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Oberland hat in seiner Sitzung am 02.05.2019 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 10. Teilfortschreibung „Grundlagen der regionalen Entwicklung und Zentrale Orte“ beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 10. Fortschreibung des Regionalplans Oberland vom 04.06.2019 bis 05.07.2019 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region öffentlich aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter [www.region-oberland.bayern.de](http://www.region-oberland.bayern.de) > Regionalplan > Fortschreibungen > 10. Fortschreibung eingestellt:  
<http://www.region-oberland.bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/10-fortschreibung/>

Bis zum Ablauf der Anhörungsfrist am 05.07.2019 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem Entwurf des Teil A „Grundlagen der regionalen Entwicklung und Zentrale Orte“ gegenüber dem Planungsverband Region Oberland, Professor-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, E-Mail: [region17@lra-toelz.de](mailto:region17@lra-toelz.de) zu äußern.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Bad Tölz, den 22.05.2019

Josef Niedermaier  
Landrat und Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 189.263 €

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 183.805 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 113.160,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 82 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.380,00 EUR festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 25.857,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).
5. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 82 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 315,3293 EUR festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Altenstadt, 15.05.2019

**SCHULVERBAND HOHENFURCH-SCHWABNIEDERHOFEN**

Vogelsgesang  
Schulverbandsvorsitzender

#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, Zimmer-Nr. 6, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schongau (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund von Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Schongau folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 866.925 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 124.600 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 741.125 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 496 Verbandsschüler zu Grunde gelegt.

(3) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.494,20 € festgesetzt.

(4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

(5) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 mit insgesamt 496 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

(6) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Schongau, den 23.03.2019  
SCHULVERBAND SCHONGAU

Falk Sluyterman van Langeweyde  
Schulverbandsvorsitzender